

S T A T U T E N
(beruhend auf dem Vereinsgesetz 2002)

§ 1 - NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

1. Der Verein führt den Namen "Tanzsportklub Alt Erlaa". Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
2. Der Verein ist Mitglied des Österreichischen Tanzsportverbandes (ÖTSV).
3. Der Verein ist Mitglied des Wohnpark-Tanzklubs und-des Kultur- und Sportverbandes Alt-Erlaa (KAE).

§ 2 - ZWECK

1. Der Verein ist ein überparteilicher und nicht auf Gewinn gerichteter Amateurverein.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tanzsportes

§ 3 - MITTEL ZUR ERREICHUNG DES ZWECKES

1. Die materiellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) Aufnahmegebühren,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen,
 - d) Spenden, Subventionen und Zuwendungen im Sinne des Vereinszweckes.
2. Die ideellen Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:
 - a) die sportliche Betätigung seiner Mitglieder in Form des Turniertanzes;
 - b) die fortlaufende Weiterbildung von Amateur-Turniertänzern und -tänzerinnen durch dazu berufene Fachkräfte;
 - c) die Teilnahme der Vereinsmitglieder an sportlichen Tanzturnieren im In- und Ausland;
 - d) die Veranstaltung eigener Tanzturniere;
 - e) die Herausgabe von Schriften und Veröffentlichungen, die den Tanzsportgedanken fördern.

§ 4 - MITGLIEDER

1. An Mitgliedern werden unterschieden:
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können körperlich und charakterlich geeignete physische Personen werden, die dem Vereinszweck aktiv oder fördernd zu dienen und an allen Mitgliederrechten und -pflichten teilzunehmen gewillt sind. Die Beurteilung der Eignung steht dem Vorstand zu.
3. Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die den Verein und seinen Zweck ideell oder materiell fördern, jedoch an den Mitgliederrechten und -pflichten nicht voll teilnehmen.

§ 5 - BEGINN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Bewerbungen um die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Zur Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss des Vorstandes erforderlich.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeansuchens durch den Vorstand ist endgültig und ist dem Bewerber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, wobei eine Angabe von Gründen nicht erforderlich ist.

§ 6 - ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod (bei juristischen Personen durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit),
 - b) den freiwilligen Austritt,
 - c) die Streichung,
 - d) den Ausschluss.
2. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Ansprüche aus dem Vereinsverhältnis.
3. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich für die Festsetzung des Austrittstermins ist das Datum des Einlangens der schriftlichen Abmeldung beim Vorstand.

4. Die Streichung aus der Mitgliederliste kann vom Vorstand ohne weitere Verständigung über solche Mitglieder verfügt werden, die trotz zweimaliger Aufforderung mit der Bezahlung der allfälligen Beiträge und Gebühren länger als drei Monate im Verzug geblieben sind.
5. Der Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen:
 - a) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen oder das Vermögen des Vereins, seiner übergeordneten Verbände oder seiner Mitglieder gerichtet sind;
 - b) wegen grober Verletzung der Mitgliederpflichten, der Statuten oder sonstiger bindender Vorschriften;
 - c) wegen gröblicher Verletzung des Anstandes oder der guten Sitten oder auf Grund eines Verhaltens oder von Handlungen, welche die körperliche oder moralische Sicherheit anderer Mitglieder gefährden;
 - d) bei aktiven Turniertänzern und -tänzerinnen außerdem im Falle gröbliche Verstöße gegen die sportliche Disziplin oder Fairness.
6. Der erfolgte Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich schriftlich mit Begründung bekannt zu geben; gegen ihn steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die nächste Hauptversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzubringen. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen ruhen bis zur Entscheidung der Hauptversammlung.
7. Weder freiwilliger Austritt, Streichung noch Ausschluss befreien von der Verpflichtung zur Bezahlung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens fällig gewesenen Beiträge und Gebühren. Der Vorstand ist berechtigt, sich aller gesetzlich erlaubter Mittel zur Eintreibung von Beitragsrückständen zu bedienen. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung bereits bezahlter Beiträge und Gebühren.

§ 7 - MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren wird von der Hauptversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzt. Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. November bis 31. Oktober.

§ 8 - RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a) das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen,
 - b) Sitz und Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht in der Hauptversammlung.
 - c) das Recht zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung,
 - d) das Recht zur aktiven Teilnahme an Tanzturnieren laut Vorstandsbeschluss nach Maßgabe der Bestimmungen der Turnierordnung,
 - e) das Recht die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benützen,
 - f) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Außerordentliche Mitglieder besitzen folgende Rechte:
 - a) das Recht, der Hauptversammlung beizuwohnen,
 - b) das Recht zur Stellung von Anträgen in der Hauptversammlung,
 - c) das Recht, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Rahmen der dafür bestehenden Bestimmungen zu benützen, so ferne der Vorstand nichts Gegenteiliges beschließt,
 - d) das Recht, an allen der Geselligkeit dienenden Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 9 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) das Ansehen, den Ruf und die Interessen des Vereins bzw. seiner übergeordneten Verbände, sowie des Tanzsportes überhaupt zu wahren und alles zu unterlassen, was zu einer Schädigung dieser Interessen führen könnte;
 - b) die Statuten und sonstige bindende Vereinsvorschriften, sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Hauptversammlung zu beachten und zu befolgen;
 - c) die Anlagen, Einrichtungen und sonstige dem Verein gehörende oder ihm zur Benützung überlassene Räumlichkeiten und Gegenstände zu schonen und für allenfalls verursachte Schäden unaufgefordert Ersatz zu leisten

- d) die festgesetzten Beiträge und Gebühren regelmäßig und unaufgefordert zu begleichen;
 - e) allfällige Standes-, Berufs- oder Adressenänderungen dem Vorstand unverzüglich bekannt zu geben.
2. Aktive Turniertänzer und -tänzerinnen sind überdies verpflichtet
 - a) die Bestimmungen über den Amateurstatus strikte einzuhalten. Es ist ihnen insbesondere untersagt, Tanzunterricht zu erteilen, sich durch die Ausübung ihres Sportes wirtschaftliche Vorteile zu verschaffen oder auf Grund ihrer Vereinstätigkeit Entgelte, Vergütungen und dergleichen anzunehmen, die über die Abgeltung tatsächlich erwachsener Spesen hinausgehen. Die Leistung von Trainingshilfe gegenüber anderen Vereinsmitgliedern fällt nicht unter den Begriff des Tanzunterrichts.
 - b) den Anordnungen des Vorstandes oder der Trainer, der Turnierleitung oder anderer im Sportbetrieb Aufsicht ausübender Personen nachzukommen.
 3. Aktive Turniertänzer und -tänzerinnen, die ordentliche Mitglieder sind, sind überdies verpflichtet:
 - a) die festgesetzten Fortbildungskurse und Pflichttrainingsstunden fortlaufend und regelmäßig zu besuchen und ihre sportliche Weiterbildung mit Fleiß und Ernst zu betreiben;
 - b) an allen vom Verein veranstalteten Tanzturnieren ihrer jeweiligen Startklasse teilzunehmen, soweit nicht zwingende Hinderungsgründe nachgewiesen werden oder der Vorstand anders entscheidet.

§ 10 - ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Hauptversammlung,
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsprüfer.
 - d) das Schiedsgericht

§ 11 - DIE HAUPTVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen und muss allen Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Abhaltung schriftlich, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung angezeigt werden.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand bei Vorliegen triftiger Gründe jederzeit unter Beachtung der im Abs. 1 angeführten Anzeigefrist einberufen werden. Sie muss binnen längstens 3 Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder, jedenfalls aber 1/10 aller Mitglieder in schriftlicher Form unter Angabe der Gründe oder Anträge begehrt.
3. Anträge, Beschwerden oder Berufungen an die Hauptversammlung müssen vor Beginn derselben in schriftlicher Form beim Vorstand einlangen.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Zeit mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann nach Ablauf einer halben Stunde eine Hauptversammlung am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden, welche dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Zur gültigen Beschlussfassung genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zu Beschlüssen über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist jedoch unbedingt eine Zweidrittelmehrheit erforderlich, welche im Falles eines Auflöseantrags zugleich die Zweidrittelmehrheit sämtlicher dem Verein angehörender ordentlicher Mitglieder darstellen muss.
6. Die Stimmabgabe kann nur persönlich und im eigenen Namen erfolgen. Eine Bevollmächtigung durch abwesende Mitglieder ist unstatthaft.
7. Wahlen können offen oder geheim erfolgen. Sie müssen geheim mittels Stimmzettel durchgeführt werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder begehrt wird. Im letzteren Fall hat der Vorsitzende zwei Stimmprüfer zu ernennen, welche die Einsammlung und Zählung der abgegebenen Stimmen vornehmen und das Resultat bekannt geben.
8. Zur gültigen Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Im zweiten Wahlgang entscheidet auf jeden Fall die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los.

9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied in der in § 12, Abs. 1 angegebenen Reihenfolge. Während der Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
10. Über die Verhandlungen jeder Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Anzahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis, sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.
11. Dem Wirkungsbereich der Hauptversammlung verbleiben neben den jeweils auf die Tagesordnung zu setzenden, dem Vereinszweck entspringenden Angelegenheiten insbesondere vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichts und die Beschlussfassung darüber;
 - b) die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - d) die Beratung und Beschlussfassung über Beschwerden und Berufungen;
 - e) die Festsetzung der Beiträge und Gebühren;
 - f) die Beschlussfassung über Statutenänderungen;
 - g) die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 12 - DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) dem Vizepräsidenten,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassier,
 - e) dem Turnierwart.
2. Sämtliche Vorstandsstellen werden ehrenamtlich ausgeübt.
3. Aktive Turniertänzer dürfen zu Vorstandsfunktionen - mit Ausnahme derjenigen des Turnierwarts - nur dann gewählt werden, wenn kein anderer geeigneter Kandidat vorhanden ist.
4. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Beim Ausscheiden von mehr als zwei Vorstandsmitgliedern ist -unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl des gesamten Vorstands einzuberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach fristgerechter Einladung aller seiner Mitglieder mindestens drei derselben anwesend sind. Der Vorstand - beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfall von einem Vorstandsmitglied in der in § 12, Abs. 1 angegebenen Reihenfolge, einberufen. Sitzungen sind nach Maßgabe des Geschäftsanfalles, nach Tunlichkeit jedoch mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Über Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss eine Sitzung jederzeit, binnen acht Tagen, einberufen werden.
7. Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen zeitweilig zu Beratungen bei zu ziehen. Diesen steht ein Stimmrecht im Vorstand nicht zu.
8. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung des §11, Abs. 10 zu führen.
9. Jedem ordentlichen Mitglied des Vereins ist in diese Protokolle jederzeit Einsicht zu gewähren.
10. Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereins und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte entsprechend den statutarischen Bestimmungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung zu sorgen, wofür er der Hauptversammlung verantwortlich ist. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) die Erstellung des Geschäftsberichts und des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlung, sowie die Vorbereitung von Anträgen hierzu,
 - c) die Obsorge für den Vollzug der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse,
 - d) die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder,
 - e) die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der Hauptversammlung,
 - f) die Festsetzung der Unterrichts- und Trainingszeiten für aktive Tanzpaare im Einvernehmen mit dem Trainer (den Trainern),

- g) die Abhaltung von Tanzveranstaltungen und anderen Veranstaltungen, sowie die Betreuung von Mitgliedern mit den Vorbereitungen hierzu,
- h) die Festlegung einer Geschäftsordnung, sowie einer allfälligen Haus- und Benützungsbuchung für die Einrichtungen des Vereins,
- i) die Beratung und Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

§13 - OBLIEGENHEITEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach außen. Er führt den Vorsitz im Vorstand und in der Hauptversammlung und beruft die Vorstandssitzungen ein. Er unterfertigt wichtige Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Abmachungen, Urkunden, Zahlungsanweisungen, Eingaben etc. zusammen mit dem sachlich zuständigen Funktionär. Bei Gefahr im Verzuge ist der Präsident berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand, Anordnungen oder Maßnahmen zu treffen, die den Interessen des Vereins dienlich sind.
2. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten in der Reihenfolge von § 12, Abs.1 den Präsidenten im Verhinderungsfall in allen seinen Obliegenheiten.
3. Dem Schriftführer obliegt vornehmlich:
 - a) die Führung des Vereinsarchivs und der Anwesenheitsliste bei der Hauptversammlung,
 - b) die Besorgung des gesamten Schriftwechsels, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die im Rahmen der Kompetenzen des Turnierwartes oder des Kassiers von diesen selbst erledigt werden können,
 - c) die Führung aller Verhandlungsschriften, Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, sowie die Verfassung allfälliger Aussendungen und Rundschreiben.
4. Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße und sorgfältige Führung der Vereinskasse, sowie die Gebarung des gesamten Vereinsvermögens nach den Weisungen des Vorstands. Er hat insbesondere:
 - a) die Führung der Mitgliederliste zu besorgen,
 - b) für den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und Gebühren Sorge zu tragen,
 - c) die Beitragskonten der Mitglieder, sowie die gesamte Kassenführung stets auf dem letzten Stand zu halten und dem Rechnungsprüfer oder dem Vorstand auf Verlangen jederzeit sofortigen Einblick in die Gebarung zu gewähren,
 - d) sich vor Ausgaben jeder Art zu vergewissern, dass die Notwendigkeit derselben vom Vorstand anerkannt wurde, sowie auf die Ordnungsmäßigkeit der dafür erhaltenen Quittungen und Belege zu achten,
 - e) für eine sichere Verwahrung der Vereinsgelder und des sonstigen Vermögens Sorge zu tragen, wobei über den Bestand an Sachwerten eine genaue Inventarliste zu führen ist,
 - f) dem Vorstand über alle Kassenbewegungen, sowie über allfällige Beitragsrückstände mindestens einmal im Monat zu berichten.
5. Dem Turnierwart obliegt die Wahrung der Interessen der aktiven Turnierpaare sowie die Vertretung aller rein sportlichen Belange innerhalb des Vorstandes. In seinen Wirkungsbereich fällt insbesondere:
 - a) die Aufzeichnung der sportlichen Erfolge des Vereins sowie die Obsorge für die Ordnungsmäßigkeit der Startpapiere,
 - b) die Erstattung von Vorschlägen für die Veranstaltung und die Beschickung von Tanzturnieren,
 - c) die Erstattung von Vorschlägen für das Training der aktiven Turnierpaare,
 - d) die Obsorge für die Vollständigkeit und stete Verwendbarkeit aller zu einem Turnier benötigten Behelfe,

§ 14 - DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Zugleich mit der Wahl des Vorstandes werden von der Hauptversammlung mindestens zwei Rechnungsprüfer gewählt. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der gesamten Vermögensgebarung und des jeweiligen Kassastandes, zu deren Vornahme sie jederzeit berechtigt sind. Über das Ergebnis dieser Prüfung haben sie dem Vorstand und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 – DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, welches aus fünf Personen besteht.
2. Über Aufforderung des Vorstandes hat jeder Streitteil binnen 2 Wochen 2 Mitglieder als Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden. Kommt keine Einigung über dessen Person zustande, so entscheidet das Los unter allen nicht am Streitfall beteiligten Vereinsmitgliedern.
3. Das Schiedsgericht hat objektiv zu entscheiden und ist nicht weisungsgebunden. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
4. Mitglieder, welche die Entscheidung nicht anerkennen, können die Angelegenheit der nächsten Hauptversammlung vortragen, deren Entscheidung dann endgültig ist..

§ 16 - TRAINER

1. Dem oder den vom Vorstand zu bestellenden Trainer(n) obliegt die fachliche Weiterbildung und sportliche Betreuung der aktiven Turnierpaare, die Leitung und Beaufsichtigung des Pflichttrainings, sowie die fachliche Beratung des Vorstands in allen Angelegenheiten des Turniertanzes.
2. Als Trainer muss in der Regel ein dazu berufener und befähigter staatlich geprüfter Trainer oder Tanzlehrer (Professional) verpflichtet werden. Ist ein solcher nicht verfügbar, so kann mit Zustimmung des Vorstands ein geeignetes Vereinsmitglied (Amateur) zeitweilig und ohne Entgelt als Hilfstrainer bestimmt werden.

§ 17 - AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung unter den im § 11, Abs. 5 festgesetzten Voraussetzungen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins sowie im Falle des Wegfalles des begünstigten Zweckes beschließt die gleiche Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des gesamten Vereinsvermögens. Dieses darf ausschließlich an gemeinnützige Vereine oder Institutionen übertragen werden.
3. Die Abrechnung und Übergabe des Vermögens besorgt der zuletzt im Amt befindliche Vorstand.